A u s z u g

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 06.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Zu dem **Bebauungsplan Nr. 335 „Ecke St. Sebastianer-Straße/Weißenthurmer Straße", Bubenheim** hat

a) der Stadtrat hat am 16.12.2022 die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses
und
b) der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität am 15.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes (einschl. des erweiterten Geltungsbereichs) und dessen öffentliche Auslegung

beschlossen.

Orientierungsskizze BPlan Nr. 335

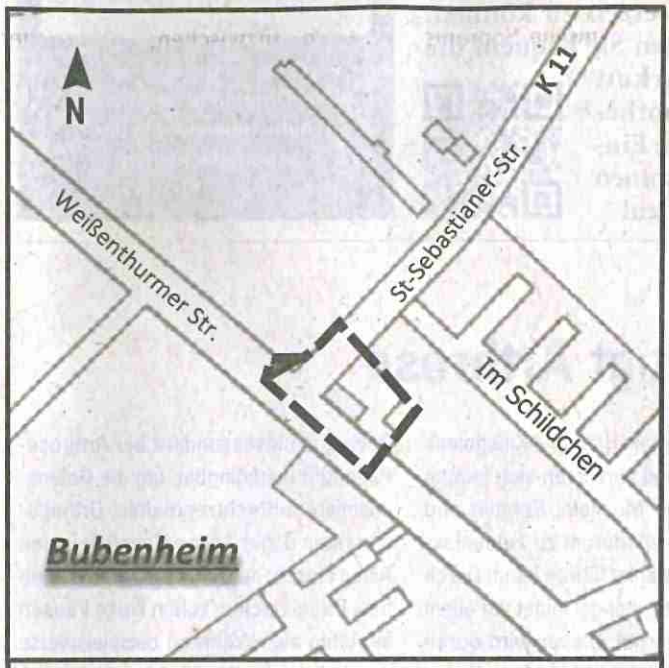

Orientierungsskizze Bebauungsplan Nr. 335 mit Erweiterungsfläche (Schraffur)

zu a) Es stellte sich die Notwendigkeit heraus, den Geltungsbereich im Bereich der St. Sebastianer-Straße/Einmündung Weißenthurmer Straße anzupassen. Der neue Geltungsbereich beinhaltet nun die Katastergrenzen im städtischen Besitz, welche bereits zur verkehrlichen Nutzung dienen. Bei dem landwirtschaftlich genutzten 2. Flurstück (Nr. 491/5) parallel zur Weißenthurmer Straße befindet sich bereits heute der Straßenrand der St. Sebastianer Straße. Diese Fläche wurde in den Geltungsbereich integriert und als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

zu b) Der Entwurf kann vom **14.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023** bei der Stadtverwaltung Koblenz -Bauberatungszentrum-, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), von Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite www.koblenz.de im Bereich Umwelt und Planung/Stadtplanung/Bebauungspläne/Offenlage von Bauleitplänen eingesehen und über das Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abgerufen werden. Im v. g. Zeitraum können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Koblenz – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung –, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können im o. g. Zeitraum auch elektronisch per E-Mail an bauleitplanung@stadt.koblenz.de oder per Fax an die Nr. 0261/129 3300 gesendet werden. Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen haben Anspruch auf Prüfung. Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. **Hinweis:** Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, unter Verzicht auf eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB. Ansprechpartner: Herr Blankenheim, Tel. Nr. 0261/129-3157.

Koblenz, 27.01.2023

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gefertigt
06.02.2023